

**Bebauungsplan „Ehemalige Artilleriekaserne - westlich Kußmaulstraße“,
Karlsruhe-Nordweststadt**

**Zusammenfassung der im Rahmen der Behördenbeteiligung geäußerten Anregungen
(Zeitraum 2.6.2015- 10.7.2015) und die Stellungnahme der Stadtplanung**

Bürgergemeinschaft Nordweststadt Mail vom 10. Juni und vom 10. Juli 2015	
<p>Mail vom 10. Juni 2015</p> <p>Von Interesse ist:</p> <p>a) wie die Anbindung an die eigentliche NW Stadt erfolgen soll. Thema "Campusachse": Der Geh- / Radweg ausgehend von der Moltkestraße mündet ohne weitere sichtbare Kennzeichnung auf der sog. Planstraße A die mit 6 m Breite abzüglich Parkplätzen P (7) zu einer Fahrstraße ausgebaut werden soll.</p>	<p>a) Die sogenannte CampusAchse soll zukünftig nach Norden weitergeführt werden über das KIT-Gelände. Dabei ist die Planstraße A zu überqueren. In der Planzeichnung ist dies nicht explizit dargestellt. Das wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>b) Die 9 Geschosse in MI 3: Sind die von der Gesamthöhe mit dem neuen Klinikbau in der Kußmaulstraße abgestimmt, oder gibt es für die Einzelpläne keine Abstimmung untereinander?</p>	<p>b) Dem Bebauungsplanentwurf liegt aus dem mehrstufigen Planungsprozess hervor-gegangene städtebauliche Rahmenplan zugrunde. Es war ausdrückliches Ziel, im Plangebiet mit seinen denkmalgeschützten Gebäuden und Höfen durch drei Solitärbauten neue zeitgemäße Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Das Plangebiet stellt für sich schon durch die umgebenden Straßen einen abgeschlossenen Bereich dar, der seine eigene Charakteristik und eine eigenständige Entwicklung hat, die mit dem benachbarten Klinikumsgelände, allein schon wegen der sehr unterschiedlichen Nutzungsschwerpunkte und Historie unterschiedlich zu betrachten sind.</p>
<p>c) Umweltfreundliche Energieversorgungsthemen. Die Stichleitung der Fernwärmeversorgung auf dem Areal und deren Übergabestationen dürften einen ähnlichen Platzbedarf wie die eingezeichnete Trafostation haben. Eine mögliche Anschlusspflicht könnte festgelegt werden.</p>	<p>c) Das Plangebiet ist schon heute mit Fernwärme versorgt. Auch die Neubauten können an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen werden. Die heutigen Übergabestationen sind wesentlich kompakter und benötigen weniger Platz. Eine Anschlusspflicht ist aus rechtlichen Gründen hier nicht möglich. Aufgrund von Anfragen bei den Stadtwerken ist bekannt, dass die Privateigentümer von sich aus an einem Anschluss an die Fernwärme interessiert sind.</p>
<p>d) Die Nutzung von Solarenergie für Brauchwasser und oder PV könnte auch vorgeschrie-</p>	<p>d) Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind im Plangebiet zulässig. Auch hier gilt, einen Anschlusszwang kann es bei einem</p>

<p>ben werden.</p> <p>Als übergeordneten Energieversorgungsaspekt käme hier zusammen mit dem Städtischen Klinikum die Nutzung eines BHKW's in Frage. Auch diese Dinge sind in Bebauungsplänen möglich und könnten mit der gleichen Innovationskraft umgesetzt werden wie der Bolzplatz auf dem Supermarkt. Die Formulierung unter Punkt 10. Regenerierbare Energien sollte geändert werden in verbindliche Festlegung der Nutzung von Regenerierbaren Energien.</p>	<p>Angebotsbebauungsplan mit verschiedenen Eigentumsverhältnissen nicht geben. Es bleibt bei der ausdrücklich genannten allgemeinen Zulässigkeit. Das Klinikum ist ein Eigenbetrieb und muss im Rahmen seiner Versorgungssituation unabhängig bleiben und vor allem andere Maßstäbe bei der Energieversorgung berücksichtigen.</p>
<p>Mail vom 10. Juli 2015:</p> <p>Da telefonisch alle Themen besprochen worden sind, gibt es von unserer Seite keine Einsprüche gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Ehemalige Artilleriekaserne“.</p> <p>Wenn Sie weiter an dem Thema Erschließung der NW Stadt durch die Campusachse arbeiten, sind dadurch unsere Interessen gewahrt.</p> <p>Vielen Dank an Fr. Stenzel-Koob für das konstruktive Gespräch und die praktizierte Bürgerbeteiligung.</p> <p>Persönlich wünsche ich mir noch dass Sie vom Stadtplanungsamt durch eine großräumige Planung mehr und intensiver auf die Themen Nutzung der Regenerierbaren Energien und dezentrale Energieversorgung eingehen.</p> <p>In einem frühzeitigeren Stadium hätte man die geplante Energiezentrale des Städtischen Klinikums mit der Energieversorgung eines Teilgebietes der Ehemaligen Artilleriekaserne verknüpfen können. Ein größeres BHKW wäre sicher kostengünstiger zu betreiben.</p>	<p>Die Energiezentrale des Städtischen Klinikums muss unabhängig und autark bleiben. Eine Kombination z.B. mit einem privaten Energieversorger ist daher nicht möglich.</p>
<p>Bundesanstalt für Infrastruktur (ehemals Wehrbereichsverwaltung) 8. Juni 2015</p>	
<p>Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden wird gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Es wird gebeten, zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung unter Angabe des genannten Zeichens zu übersenden.</p>	<p>Die Information wurde an das BOA weitergeleitet mit dem Hinweis, wenn die Höhe von 30m von baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile überschritten wird, die Bundesanstalt für Infrastruktur im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p>

Deutsche Telekom 07. August 2015

Nach derzeitigem Planungsstand beabsichtigen wir, in dem bezeichneten Gebiet einen Breitbandausbau mittels Festnetz FTTH - Technologie vorzunehmen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist geplant, die nachfolgend dargestellten Maßnahmen durchzuführen. Um die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technologie herzustellen, wird ein rein passives Glasfasernetz zwischen der Betriebsstelle der Telekom und dem kundenseitigen Abschluss aufgebaut werden. Die auf der Trasse von der Betriebsstelle zu den Häusern erforderlichen Verteiler werden in der Regel in oberirdischen Gehäusen, den Glasfaser-Netzverteiler (GF-NVt) untergebracht.

Im Rahmen des Ausbaus wird zunächst die Verlegung des Glasfaserkabels von der Betriebsstelle der Telekom zu den GF-NVt und der Aufbau der GF-NVt erfolgen. Die erforderlichen Baumaßnahmen werden nach Möglichkeit in Abstimmung mit den anderen Versorgern ausgeführt.

Für die Breitbandversorgung mittels FTTH-Technologie ist es erforderlich, dass auch die In-houseverkabelung der Gebäude in Glasfasertechnik ausgeführt wird. Eine von den Grundstückseigentümern bei der Errichtung der Gebäude ggf. bereits vorinstallierte Kupferverkabelung kann hierfür nicht verwendet werden. Sofern Sie die Grundstückseigentümer über die von der Telekom geplante Telekommunikationsversorgung informieren, bitten wir Sie, hierauf hinzuweisen.

Nach dem Ausbau stehen in dem bezeichneten Gebiet Breitband-Anschlüsse mit bis zu 200 Mbit/s im Download und bis zu 100 Mbit/s im Upload zur Verfügung.

Details zum geplanten Ausbauggebiet entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Unabhängig von der geplanten Erschließung des Neubaugebietes durch die Telekom als solches, müssen seitens der Bauherren die Hausanschlüsse gesondert beauftragt werden. Der Anschluss erfolgt zu dem jeweils gültigen Entgelt und muss möglichst frühzeitig bei der Bauherrenhotline unter 0800 330 1903 beauftragt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung.

Für Rückfragen zum geplanten Breitbandausbau stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Informationen sind im Rahmen des Bauantragsverfahren weiter zu berücksichtigen und wurden an das Bauordnungsamt zur Berücksichtigung und Information des Bauherrn weitergeleitet.

Handwerkskammer	
Nach Überprüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken zum oben genannten Bebauungsplan vorzubringen hat.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer	
Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe als Trägerin öffentlicher Belange stimmt grundsätzlich dem Ziel der Planung zu, das Gelände der ehemaligen Artilleriekaserne in der Karlsruher Nordweststadt städtebaulich weiter zu entwickeln. Wir begrüßen insbesondere das Ziel, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Wohnen und Gewerbe zu gestalten. Wir halten daher die Aufteilung in einen "Wohnhof, "Werkhof" und „Officehof" prinzipiell für sinnvoll.	Kenntnisnahme
Es bestehen große Bedenken gegenüber den geplanten Festsetzungen im Bereich "Werkhof" und "Officehof". Würden diese Gültigkeit erhalten, wäre die Existenz der dort schon teilweise seit Jahrzehnten ansässigen Betriebe gefährdet, da sie sich unter diesen Bedingungen nicht weiter entwickeln könnten.	Die derzeit vorhandenen gewerblichen Nutzungen genießen Bestandsschutz und sollen auch zukünftig innerhalb der geplanten Mischgebietsnutzung des Plangebiets in ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Im Rahmen eines erstellten Schallgutachtens wurden die einzelnen Nutzungen und ihre Belange näher betrachtet. Der Gutachter gelangt zu der Einschätzung, dass die gewerblichen Nutzungen bezüglich ihrer Lärmimmissionen durch die Planung keine weitere Einschränkung erfährt.
So sollen im „Officehof" nur Büro- und Geschäftsgebäude erlaubt sein, nicht zulässig sind "sonstige Gewerbebetriebe". Wir denken hier beispielsweise an einen Betrieb, der mit Fräs- und Spritzgussmaschinen Produkte für die kunststoffverarbeitende Industrie herstellt. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ist dieser Betrieb darauf angewiesen, dass auch in den Abendstunden sowie an den Wochenenden produziert werden kann.	Neben Büro- und Geschäftsgebäude sind im Officehof auch Wohngebäude, Anlagen für Verwaltungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Einzelhandelsbetriebe zulässig. Aufgrund der geplanten Nutzungsdurchmischung und Zonierung innerhalb des Mischgebietes wird auf die Ausweisung von sonstigen Gewerbebetrieben im Officehof verzichtet und diese zukünftig auf den Teilbereich MI 4 begrenzt. Der derzeit vorhandene gewerbliche Betrieb genießt Bestandsschutz und soll auch zukünftig innerhalb der geplanten Mischgebietsnutzung des Plangebiets in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Mit dem Instrument der Geräusch-Kontingentierung wird die Verträglichkeit zwischen den vorhandenen gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt,

	ohne die gewerblichen Nutzungen im geplanten Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.
Außerdem muss die ständige Anfahrbarkeit mit Lastkraftwagen gewährleistet sein. Wir fordern daher, dass die Festsetzungen so geändert werden, dass auch sonstige Gewerbebetriebe ausnahmsweise in dem Bereich „MI 5“ erlaubt sind.	Mit dem geplanten Ausbau der Planstraße A soll des Weiteren die Anfahrbarkeit mit Lkws des Plangebiets verbessert werden.
Hinsichtlich der Lärmkontingentierung muss gewährleistet sein, dass in Absprache mit dem betroffenen Betriebe dessen Lärmkontingent großzügig bemessen ist.	Mit dem Instrument der Geräusch-Kontingentierung wird die Verträglichkeit zwischen vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt, ohne die gewerblichen Nutzungen im geplanten Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.
<p>Ähnlich problematisch ist die Situation im "Werkhof". So soll eine Fußgängerverbindung von der Moltkestraße zur Universität möglich sein, die über ein Betriebsgelände führen würde. Dies ist aus Haftungsgründung nicht vorstellbar. Durch die Zulassung eines mehrgeschossigen Gebäudes in der Mitte des „Werkhofs“ würde der Kundenparkplatz eines dort ansässigen Betriebes überbaut und der Querverkehr zwischen dessen Betriebsteilen erschwert beziehungsweise ganz unterbrochen werden.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass in engem Kontakt mit den dort ansässigen Unternehmen die Planung überarbeitet wird, um die berechtigten Anliegen der Betriebe berücksichtigen zu können. Bei dieser Gelegenheit könnte auch geklärt werden, inwieweit eine großzügigere Nutzung des Werkhofes für das Wohnen möglich ist.</p>	<p>Im Bebauungsplan wurde die Fuß- und Radewegeverbindung von der Moltkestraße zum KIT / Nord als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und damit als städtebauliches Entwicklungsziel planungsrechtlich gesichert. Das Betriebsgelände mit seinen Gebäuden und seinen derzeitigen Nutzung genießt Bestandsschutz.</p> <p>Ebenso sieht der Bebauungsplan die Möglichkeit einer Nachverdichtung durch ein mehrgeschossiges Solitärgebäude im Werkhof vor; auch hier besteht für den derzeitigen Betrieb und Kundenparkplatz Bestandsschutz.</p> <p>Die Planung wurde bereits im Vorfeld und während der Bebauungsplanerarbeitung den dort ansässigen Betrieben mehrfach vorgestellt und mit deren Bedürfnissen abgestimmt. Die Rahmenbedingungen des Betriebes wurden abgefragt, so dass bereits ein Austausch stattfand und ausreichend Möglichkeiten, die Betriebsanliegen vorzutragen. Grundsätzlich sind im Werkhof im MI 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.</p>
Landratsamt Gesundheitsamt 10. Juli 2015	
Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen bestehen seitens des Landratsamtes Gesundheitsamt aus hygienischer Sicht keine Bedenken, wenn die geltenden Rechtsverordnungen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden.	Die geltenden Rechtsverordnungen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission werden eingehalten.
Angaben über eventuell auftretende altlastenverdächtige Flächen sind zur Beurteilung aus gesundheitlicher Sicht nachzureichen.	Die Altlastenbewertung und -beseitigung wird nach Abstimmung mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz Zug um Zug gemäß Altlasten-

	handbuch umgesetzt. Das Gesundheitsamt wird in den weiteren Untersuchungsprozesses seitens des UA mit einbezogen.
Nachbarschaftsverband 9. Juli 2015	
Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes stehen dem Vorhaben weiterhin keine Belange entgegen. Der gültige Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) weist für den angegebenen Bereich gemischte Baufläche sowie Flächen für den Gemeinbedarf aus. Das Vorhaben ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme
RP Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst 15. April 2015	
<p>Für das o. g. Objekt wurde eine multitemporale Luftbildauswertung mit den umseitig aufgeführten Luftbildern durchgeführt.</p> <p>Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden (s. Anlage).</p> <p>Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In den bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i.d.R. flächenhafte Vorortprüfungen zu empfehlen.</p> <p>Untersucht wurde das in der Anlage umrandete Gebiet! Die Aussagen beziehen sich nur auf die Befliegungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen!</p> <p>Eine absolute Kamofmittelfreiheit kann auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden.</p>	<p>Unter Ziffer 3.5 der Begründung ist folgender Hinweis enthalten:</p> <p>"Im Plangebiet ergeben sich nach Luftbildauswertungen Anhaltspunkte für einen Kampfmittelverdacht. Vor Eingriffen in den Boden sollte daher der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu Rate gezogen werden. Näheres ist im Baugenehmigungsverfahren zu regeln."</p> <p>Das Bauordnungsamt hat von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren erhalten.</p>
RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege 8. Juli 2015	
<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.04.2014. Diese behält aus unserer Sicht noch immer ihre Gültigkeit.</p> <p>Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass das Gebäude Kußmaulstraße 7 in den Planunterlagen nicht als Kulturdenkmal ausgewiesen ist. Wir bitten Sie, diese Gebäude ebenfalls als Kulturdenkmal zu kartieren.</p> <p>Das ausgewiesene Baufenster sieht einen Abbruch des Gebäudes vor. Gegenüber dieser Planung werden von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege erhebliche Bedenken hervor ge-</p>	<p>Das Planzeichen für das Kulturdenkmal Kußmaulstr. 7 war versehentlich verschoben und wurde an korrekter Stelle platziert.</p> <p>Bereits in der Rahmenplanung sowie bei der Mehrfachbeauftragung und in den mehrfach stattgefundenen Abstimmungsterminen mit dem Landesdenkmalamt wurden die städte-</p>

<p>bracht. Wir weisen nochmals eindrücklich darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen (insbesondere Abbruch), wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes dieses Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p>	<p>baulichen Entwicklungsziele und zukünftig vertretbare Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes Kußmaulstraße 7 auch unter Beachtung des heutigen Gebäudezustandes eingehend diskutiert. Der Bebauungsplan stellt mit dem ausgewiesenen Baufenster die städtebauliche Entwicklungsmöglichkeit des Grundstücks dar, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine Sanierung und Umnutzung nicht zumutbar sein sollte. Das Gebäude ist als Kulturdenkmal weiterhin geschützt und genießt Bestandsschutz.</p> <p>Am 4.8. und 22.9.2015 fanden Abstimmungsgespräche mit dem RP, Landesamt für Denkmalpflege statt, auf deren Grundlage der Bebauungsplan angepasst wurde.</p>
<p>Archäologische Denkmalpflege: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.4.2014. Diese behält aus unserer Sicht noch immer ihre Gültigkeit.</p>	
<p>RP Karlsruhe Referat 46, Luftfahrt 11. Juni 2015</p>	
<p>Das hier genannte Baugebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Sonderlandeplatz für Hubschrauber am städtischen Klinikum, jedoch abseits der veröffentlichten An- und Abflugstrecken. Nach derzeitiger Einschätzung sollten jedoch der Verwirklichung des Vorhabens keine luftrechtlichen Gründe entgegenstehen. Eine endgültige Aussage kann allerdings erst getroffen werden, wenn uns die endgültige Bauausführungsplanung vorliegt und auch hierzu die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gehört worden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wurde an das Bauordnungsamt weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung im jeweiligen Bauantragsverfahren.</p>
<p>Wir bitten die Planer/Architekten in Kenntnis zu setzen, daß die Stellung von Kränen ggf. problematisch sein könnte. Sofern Kräne gestellt werden sollen, ist bei uns ein Antrag zu stellen. Vor unserer Zustimmung muß hierzu ebenfalls die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gehört werden.</p> <p>Die uns übersandten Dokumente nehmen wir zu unserer Akte.</p>	<p>Im Zuge der Baugenehmigung bzw. Kenntnisgabe wurde eine entsprechende Beteiligung vorgesehen und das Bauordnungsamt über Durchführung der Beteiligung informiert.</p> <p>Die Information wurde in die Hinweise übernommen. Das Bauordnungsamt wurde über die Durchführung der Beteiligung informiert mit der Bitte die Zustimmung zum Antrag im Rahmen des Baugenehmigungs- / Kenntnisgabeverfahrens einzuholen.</p>
<p>RP Karlsruhe Referat 56, Naturschutz und Landschaftspflege</p>	
<p>Verzicht auf weitere Beteiligung</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadtwerke-Versorgungsbetriebe 8. Juli 2015

Im Folgenden erhalten Sie die gewünschte Stellungnahme zu Ihrer oben genannten Anfrage.

Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:

- Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.
- Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Hermann-Weit-Str. 6, Tel. 0721 599-4818 / Fax 0721 599-4819 / leitungsauskunft@netzservice-swka.de.
- Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.

Die Information wurde in die Hinweise übernommen.

Die Information wurde in die Hinweise übernommen.

Stromversorgung

Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.

Wie bereits mit der Stellungnahme vom 14.4.2014 mitgeteilt ist das Areal über mehrere kundeneigene Übergabestationen (Kundenstationen) versorgt und verfügt über kein Niederspannungsnetz.

Für die Neugestaltung/Erschließung muss ein Niederspannungsnetz verlegt werden und Standorte für Trafostationen (Netzstationen der Stadtwerke) festgelegt werden. Als Ansprechpartner steht Ihnen hierzu Herr Brendel zur Verfügung.

Wir raten dringend dazu, weitere Straßen/Wege öffentlich auszuweisen, da sonst für sämtliche Privatflächen Grunddienstbarkeiten für die Stadtwerke abgeschlossen werden müssen, welches mit erheblichem Zeitaufwand und Kosten

Im Rahmen eines Abstimmungstermines am 6.8.2015 mit der Stromversorgung und dem Tiefbauamt wurde festgelegt, dass keine weiteren Standorte für Trafostationen im Plangebiet auszuweisen sind.

Gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung wird nur die Campus-Achse als öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger- und Radfahrer und die Planstraße A ausgewiesen. Die Ausweisung weiterer Straßen und Wegflächen ist nicht im

für Anschlussnehmer/Kunden verbunden ist.	öffentlichen Interesse.
<p>Gas- und Wasserversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Öffentliche Gas- und Wasserversorgungseinrichtungen befinden sich derzeit in Hertz-, Moltke- und Kussmalstraße.</p> <p>Die innere Erschließung des B-Plangebiets mit Trinkwasser erfolgt bisher über private Leitungen, deren Zustand uns nicht bekannt ist. Sofern der Aufbau eines öffentlichen Wasserversorgungsnetzes im Plangebiet erfolgen soll, sind Leitungstrassen zu allen zu versorgenden Gebäuden erforderlich. Um die Leitungen in einer frostfreien Tiefe verlegen zu können, ist eine Überdeckung der Tiefgaragen in einer Größenordnung von 1,50 m im Bereich der Leitungstrassen erforderlich. Hierfür sind u.E. noch entsprechende Festlegungen zu treffen.</p> <p>Falls einzelne Gebäude an das Gasversorgungsnetz angeschlossen werden sollen, bitten wir um frühzeitige Abstimmung.</p>	<p>Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze. Lage und Führung der Wasserleitung innerhalb der Privatgrundstücke ist Sache der Eigentümer.</p> <p>Die Leitungsführung auf den Privatgrundstücken kann auch innerhalb der geplanten TGA erfolgen; eine Überdeckung von mindestens 1,50m ist dann nicht erforderlich.</p> <p>Die Gasversorgung einzelner Gebäude ist Angelegenheit der privaten Grundstückseigentümer.</p>
<p>Öffentliche Straßenbeleuchtung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des B-Planes muss für die Planstr. A eine öffentliche Straßenbeleuchtung errichtet werden.</p>	<p>Im Zuge der weiteren Ausbauplanung der Planstraße A wird dies berücksichtigt.</p>
<p>Kommunikations- und Informationstechnik</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke Karlsruhe. Diese müssen dinglich gesichert werden. Eine Umverlegung kann geprüft werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan werden gemäß den Bestandserfassungen der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen diese über Leitungsrechte planungsrechtlich gesichert. Im Rahmen des anschließenden Umlenkungsverfahrens werden im Detail die Leitungsrechte und erforderliche Arbeiten mit allen Beteiligten abgestimmt und geregelt.</p>
<p>Fernwärmeversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p> <p>Teile der Bestandsgebäude sind bereits mit Fernwärme versorgt und es verlaufen durch einige Keller Fernwärmeleitungen. Hier ist rechtzeitig vor Beginn der vorgesehenen Gebäudesanierungen bzw. Umnutzungen Kontakt zum Fernwärmenetzbetrieb (Tel. 0721 599-3155, Herr Huber) aufzunehmen. Hier ist unter Umständen ein gemeinsames Konzept zur weiteren</p>	<p>Die Information wurde in die Hinweise übernommen.</p>

<p>Versorgung der bestehenden Übergabestationen zu sichern.</p>																																															
<p>Nach Prüfung der Leitungskapazitäten (Kapazität zur Zeit noch ca. 1MW) der bestehenden Fernwärmeleitungen besteht die Möglichkeit, im Rahmen der noch zur Verfügung stehenden Leitungskapazität, die geplanten Neubauten an das Fernwärmenetz anzuschließen. Hier wird um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, um die eventuell notwendigen Netzerweiterungen rechtzeitig beginnen zu können und kostengünstige Anschlussangebote zu erstellen.</p> <p>Anlage A</p> <table border="1" data-bbox="204 593 762 784"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Sparte</th> <th colspan="2">Lichte Abstände bei</th> <th rowspan="2">Übliche Überdeckung [m]</th> </tr> <tr> <th>Kreuzungen [m]</th> <th>Parallelverlegungen [m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="3">Strom</td> <td>1kV (400 V)**</td> <td>0,3</td> <td>0,3</td> <td>0,6</td> </tr> <tr> <td>20kV</td> <td>0,3</td> <td>0,4</td> <td>0,8</td> </tr> <tr> <td>110kV</td> <td>0,5</td> <td>0,5</td> <td>1,0 - 1,2</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">Gas</td> <td><= DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,5</td> <td>0,8 - 1,2</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,8</td> <td>1,0 - 1,2</td> </tr> <tr> <td>HD</td> <td>0,3</td> <td>0,8</td> <td>1,0 - 1,2</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Wasser</td> <td><= DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,5</td> <td>1,25 - 1,5</td> </tr> <tr> <td>> DN 200</td> <td>0,3</td> <td>0,8</td> <td>1,25 - 1,5</td> </tr> <tr> <td>Fernwärme</td> <td></td> <td>0,3</td> <td>1</td> <td>0,8 - 1,5</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>* gilt auch für Telekommunikations-, Straßenbeleuchtungs- und Datenkabel</small></p>	Sparte	Lichte Abstände bei		Übliche Überdeckung [m]	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]	Strom	1kV (400 V)**	0,3	0,3	0,6	20kV	0,3	0,4	0,8	110kV	0,5	0,5	1,0 - 1,2	Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2	> DN 200	0,3	0,8	1,0 - 1,2	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2	Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5	> DN 200	0,3	0,8	1,25 - 1,5	Fernwärme		0,3	1	0,8 - 1,5	<p>Die Information wurde in die Begründung übernommen</p>
Sparte		Lichte Abstände bei			Übliche Überdeckung [m]																																										
	Kreuzungen [m]	Parallelverlegungen [m]																																													
Strom	1kV (400 V)**	0,3	0,3	0,6																																											
	20kV	0,3	0,4	0,8																																											
	110kV	0,5	0,5	1,0 - 1,2																																											
Gas	<= DN 200	0,3	0,5	0,8 - 1,2																																											
	> DN 200	0,3	0,8	1,0 - 1,2																																											
	HD	0,3	0,8	1,0 - 1,2																																											
Wasser	<= DN 200	0,3	0,5	1,25 - 1,5																																											
	> DN 200	0,3	0,8	1,25 - 1,5																																											
Fernwärme		0,3	1	0,8 - 1,5																																											

Verkehrsbetriebe 3. August 2015

<p>Zu dem im Betreff genannten Bebauungsplan nehmen wir Stellung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sofern für die Versorgung des Plangebiets Maßnahmen der Leitungsträger im Bereich der Moltkestraße erforderlich sind, bitten wir um frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Straßenbahnverkehr. Insbesondere bei querenden Leitungen ist eine frühzeitige und umfassende Abstimmung erforderlich. 	<p>Die Information zur frühzeitigen Beteiligung wurden an das Tiefbauamt, Stadtwerke und sonstige Leitungsträger weitergeleitet mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Ausführungsplanung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Gegenüber der Hausnummer 131 befindet sich derzeit eine Zufahrt mit Tor, welches meist verschlossen ist. Aus den Unterlagen geht nicht klar hervor, ob diese Zufahrt zugunsten einer Wegebeziehung dauerhaft geöffnet werden soll. Falls ja, ist im Hinblick auf die geplante Nutzung unserer Einschätzung nach mit einer stärkeren Frequentierung der Zuwegung zu rechnen und dementsprechend mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial für den Fuß- und Radverkehr auf der Moltkestraße. Wir bitten diesen Aspekt insbesondere im Hinblick auf Radverkehr aus dem Plangebiet auf die Moltkestraße zu prüfen, und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zu ergreifen; so muss z. B. eine ausreichende Sicht gewährleistet sein. 	<p>Die Durchwegung des Plangebietes, wie der angesprochene Fußweg durch den derzeitigen Schulhof der Erich-Kästner-Schule, wird durch entsprechende Gehrechte langfristig planungsrechtlich gesichert. Nach jetzigem Stand ist jedoch eine Aufgabe des Schulstandorts der Erich Kästner-Schule auch unter langfristigen Betrachtungen nicht vorgesehen. So lange die Erich Kästner-Schule besteht, ist der öffentliche Fußweg durch das Schulgelände nicht möglich.</p>

ZJD-Untere Naturschutzbehörde 10. Juli 2015 und 22. Februar 2016

Die untere Natur- und Bodenschutzbehörde schließt sich vollumfänglich der Einschätzung von UA (vgl. Stellungnahme vom 29.06.2015) an. Da die spezielle Artenschutzprüfung (saP) noch nicht in der Endversion vorliegt, sehen wir uns noch nicht in der Lage, uns abschließend zur Planung zu äußern.

Neben den noch ausstehenden Ergebnissen der Kartierung von Brutvögeln stellen wir auch kleinere redaktionelle Unschärfen in der saP fest, die noch durch das Fachgutachterbüro im Sinne einer Klarstellung der gutachterlichen Aussagen behoben werden sollten. Die entsprechenden Textstellen haben wir im Anhang rot markiert und bitten StPIA, dies an das Büro weiterzureichen. Bei Fragen stehen wir dem Büro gerne zur Verfügung.

Sobald uns die saP in vollständiger und plausibler Form vorliegt, werden wir uns abschließend gegenüber dem Stadtplanungsamt äußern.

Die Anregungen wurden in das Fachgutachten mit aufgenommen. Die Endversion der speziellen Artenschutzprüfung mit den Ergebnissen der Kartierung von Brutvögeln liegt inzwischen ebenfalls vor und wurde zur abschließenden Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu die abschließende Stellungnahme vom 22.2.2016.

Abschließende Stellungnahme vom 22.2.2016

Die bisher noch ausstehende Endversion der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) liegt der Naturschutzverwaltung zwischenzeitlich vor (vgl. Gutachterliche Stellungnahme des Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde vom 10. Juli 2015). Die fachgutachterlichen Ausführungen sind nach Einschätzung der städtischen Ökologie fachlich vollständig und plausibel.

Zur aktuellen saP sowie dem aktuell vorliegenden Bebauungsplanentwurf bestehen seitens der unteren Natur- und Bodenschutzbehörde keine Einwände. Alle artenschutzrechtlichen und ökologischen Inhalte wurden vollständig abgearbeitet und in den Entwurf integriert.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann bei Beachtung der in der saP genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Hineinplanen in die artenschutzrechtliche Legalausnahme des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bewerkstelligt werden.

Wir bitten lediglich darum, das Datum des finalen Bearbeitungsstands der saP im Kap. 3.2 der BPlan-Begründung anzupassen (bisher: 23.02.2015, final: 10.07.2015).

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Das Datum der saP wurde in der Begründung geändert.

ZJD-Immissionsschutzbehörde 10. Juli 2015

Ausgehend von der fachlichen Richtigkeit des „Fachbeitrags Schall und Verkehr“, die vom Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft wurde, erscheint

<p>es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich schlüssig, die Geräuschimmissions-Konflikte mittels der vorgesehenen Geräuschkontingentierung und Festsetzungen zum passiven Schallschutz zu lösen. Nachstehende Anmerkungen möchten wir dennoch ins Verfahren einbringen:</p> <p>In Ziffer 4.6 der Planbegründung ist im 5. Absatz die Untergliederung "des GE" erläutert, wo es vermutlich "des MI" heißen sollte.</p> <p>Die im Plangebiet aktuell ansässigen Gewerbebetriebe sind in Ziffer 3.3 der Planbegründung beispielhaft beschrieben. Darunter befinden sich mit Kfz-Betrieben, Druckerei und einem Fräs- und Spritzgussbetrieb gewerbliche Nutzungen, die die vorgesehene Mischgebietsnutzung im Plangebiet bzw. insbesondere das dortige Wohnen unter Umständen erheblich stören können. Der Hinweis unter Ziffer 4.6 auf' den Bestandsschutz greift u. E. zu kurz. Hier sollte ausführlich aufgezeigt werden, ob Konflikte bestehen und wie diese im Rahmen der Planung bewältigt werden.</p>	<p>Die Planbegründung wurde entsprechend korrigiert.</p> <p>Bei der planungsrechtlichen Beurteilung der Flächen mit gewerblicher Nutzung in Bauleitplanverfahren ist nicht der aktuelle Bestand relevant, sondern die grundsätzliche Möglichkeit einer Entwicklung, die sich in schalltechnischer Hinsicht ergeben könnte, wenn alle Randbedingungen auf den gewerblich genutzten Flächen in Verbindung mit der Pflicht zur Berücksichtigung der umgebenden schutzwürdigen Nutzungen eingehalten werden würden. Mit dem Instrument der Geräuschkontingentierung wird die Verträglichkeit zwischen vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzungen mit den zum Wohnen vorgesehenen Flächen in der Umgebung hergestellt werden, ohne die gewerblichen Nutzungen im geplanten Mischgebiet über das städtebaulich vorgesehene Maß hinaus zu beschränken.</p> <p>Die Planbegründung wurde entsprechend den o.g. Erläuterungen ergänzt.</p>
<p>Außer Schall sind auch andere Immissionen wie z. B. Luftverunreinigungen (einschl. Geruch), Erschütterungen, Licht etc. zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Planbegründung wurde um die Belange Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht ergänzt. Zur Minimierung der Lichtimmissionen wurde zudem folgende planungsrechtliche Festsetzung ergänzt:</p> <p>„Die Außenbeleuchtung der Freiflächen des Grundstückes ist insektenschonend zu errichten. Es sind abgeschirmte, insektenfreundliche Lampen (1. Priorität: LED-Leuchten, 2. Priorität: Natriumniederdrucklampen) mit nach unten gerichteter Abstrahlung zu verwenden. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.“</p>
<p>Die Bundesanstalt für Wasserbau wird in Ziffer 3.5 als "relevante Lärmquelle" bezeichnet, obwohl im Fachbeitrag Schall, Ziffer 5.1.2 erläutert ist, dass es sich zwar um eine "relevante" gewerbliche Nutzung handelt, die aber grundsätzlich mit dem Mischgebiet verträglich sei. Sofern dies so zutrifft und bei der BAW keine Schall- (oder andere Emissions-) quellen vorhanden sind, die sich auf das Mischgebiet nachteilig auswirken, sollte die For-</p>	<p>Die Bundesanstalt für Wasserbau stellt zwar eine relevante gewerbliche Nutzung dar, die jedoch mit dem Mischgebiet verträglich ist.</p> <p>Entsprechend wurde die Formulierung in der Planbegründung angepasst.</p>

<p>mulierung in der Planbegründung angepasst werden.</p>	
<p>Die Überlegungen zum aktiven Schallschutz bzw. zu dessen eingeschränkter Umsetzbarkeit (z. B. Ziffer 4.5.3 des Fachbeitrags Schall) könnten der Vollständigkeit halber noch in die Planbegründung übernommen werden</p>	<p>Die Anregung wurde in die Planbegründung aufgenommen.</p>
<p>ZJD-Untere Denkmalschutzbehörde 7. Juli 2016</p>	
<p>Die Planung bewegt sich - aus denkmalschutzrechtlicher Sicht - weiterhin auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans. Insoweit stimmt die Denkmalschutzbehörde der Planung zu. In diesem Jahr kam es zu einem Antrag der Fa. Karrer & Barth GmbH auf Errichtung eines Reifenlagers auf dem Grundstück Kußmaulstraße 15a (Bauvoranfrage). Das Bauordnungsamt lehnte diesen Antrag aufgrund der ablehnenden Haltung der Denkmalschutzbehörde am 2. Juli 2015 ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>